

Satzung der Stadt Langelsheim über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 17.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke der Grundschulen

Die Schulbezirke der in Schulträgerschaft der Stadt Langelsheim befindlichen Grundschulen werden wie folgt festgelegt:

Schulbezirk I (Grundschule Langelsheim/Astfeld – Schulstandort Langelsheim)

Der Schulbezirk besteht aus den Stadtteilen Langelsheim und Bredelem.

Schulbezirk II (Grundschule Langelsheim/Astfeld – Schulstandort Astfeld)

Der Schulbezirk besteht aus dem Stadtteil Astfeld.

Schulbezirk III (Grundschule Lautenthal/Wolfshagen im Harz – Schulstandort Bergstadt Lautenthal)

Der Schulbezirk besteht aus dem Stadtteil Bergstadt Lautenthal.

Schulbezirk IV (Grundschule Lautenthal/Wolfshagen im Harz – Schulstandort Wolfshagen im Harz)

Der Schulbezirk besteht aus dem Stadtteil Wolfshagen im Harz.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langelsheim über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen (Schulbezirkssatzung) vom 18.06.2009 außer Kraft.

Langelsheim, 17.09.2015

Ingo Henze
Bürgermeister